

Ortspolizeiliche Verordnung - Loipen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen vom 24.11.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG, § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, die das Gemeinschaftsleben von Maishofen störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Alle im Gemeindegebiet von Maishofen befindlichen Loipen sind ausschließlich zur Benützung durch Langläufer*innen vorgesehen. Auf diesen ausschließlich als Loipen Beschilderten Strecken ist folgendes untersagt:

- a) Spazieren gehen
- b) Betreten mit Hunden – gilt auch für Langläufer*innen
- c) Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen
- d) Bereiten mit Pferden
- e) Betreten oder Befahren mit Schlitten oder ähnlichem
- f) Mutmaßliches Beschädigen der Loipen

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für den Loipendienst sowie für Blaulichtorganisationen im Einsatz und Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen §§ 1 – 2 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.
2. Zuständige Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 9 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1000,00 geahndet.
3. Der Bürgermeister hat unabhängig von der Strafe die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Er kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen, aber auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§ 4

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet Maishofen und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister


Ing. Franz Eder



Angeschlagen am: 25.11.2022

Abzunehmen am: 30.12.2022

Maishofen, am 24.11.2022